

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Königshofen i.Gr. Gruppe Süd (BGS - WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), BayRS 2024-1-I, i. V. m. Art. 23 und 35 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung Königshofen i.Gr. Gruppe Süd (nachfolgend Zweckverband genannt) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Sulzdorf a.d.L. mit den Ortsteilen Sulzdorf, Obereßfeld, Sternberg, Zimmerau, Serrfeld, Schwanhausen und dem Markt Trappstadt mit dem Ortsteil Alsleben einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Satz 2 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 1 nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.100 m² Fläche auf das Vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch auf 2.100 m² festgesetzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Sonstige Nebengebäude werden nur hinsichtlich der Geschosse herangezogen, die einen Wasseranschluss haben.
Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; Das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Das gleiche gilt für unbebaute Grundstücke, für die früher ein Beitrag entsprechend dem Abs. 2, dem Abs. 3 oder dem Abs. 4 festgesetzt worden ist und später bebaut wird. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6 a Beitragssatz

Der Beitrag beträgt	
Netto ohne Umsatzsteuer	
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,50 DM
b) pro m ² Geschossfläche	5,80 DM

§ 6 b Beitragssatz ab 01.01.2002

Der Beitrag beträgt	
Netto ohne Umsatzsteuer	
a) pro m ² Grundstücksfläche	0,25 Euro
b) pro m ² Geschossfläche	3,00 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS sind mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9
Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a
Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Netto ohne Umsatzsteuer

bis 2,5 m ³ /h	96,00 DM/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	120,00 DM/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	144,00 DM/Jahr
über 10,0 m ³ /h	168,00 DM/Jahr

§ 9 b
Grundgebühr ab 01.01.2002

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss Netto ohne Umsatzsteuer
- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| bis 2,5 m ³ /h | 49,00 Euro/Jahr |
| bis 6,0 m ³ /h | 61,00 Euro/Jahr |
| bis 10,0 m ³ /h | 74,00 Euro/Jahr |
| über 10,0 m ³ /h | 90,00 Euro/Jahr |

§ 10 a
Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.
Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,25 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers (netto ohne Umsatzsteuer).
- (4) Für Bauwasser und sonstige bewegliche Zähler beträgt die Gebühr ebenfalls 2,50 DM (netto ohne Umsatzsteuer).

§ 10 b
Verbrauchsgebühr ab 01.01.2002

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.
Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder

2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,80 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers (netto ohne Umsatzsteuer).
- (4) Für Bauwasser und sonstige bewegliche Zähler beträgt die Gebühr je m³ 2,00 Euro (netto ohne Umsatzsteuer).

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

§ 13

Übergangs- und Überleitungsvorschriften

Der Wasserzweckverband Gruppe Süd besaß bisher keine gültige Beitrags- und Gebührensatzung.

Die bisher angewandte Satzung litt an einem Ausfertigungsmangel.

Im übrigen hatte die bisherige Satzung als Beitragsmaßstab die Berechnungsfläche.

Unabhängig davon wird eine Neuaufrechnung/Rückrechnung aufgrund der neuen Satzung nicht vorgenommen.

Die bisher nach der unwirksamen Satzung veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen gelten insoweit abgerechnet, wie wenn schon in der Vergangenheit die jetzige Satzung (also nach Grundstücks- und Geschossflächen, nicht aber nach der Berechnungsfläche) gegolten hätte.

Bei Hinzubauten, Dachgeschossausbauten und sonstigen Geschosserweiterungen, sowie Grundstücksvergrößerungen gilt jeweils die neue Satzung.
Diese Überleitungsvorschrift gilt nicht für die Fälle, in denen lediglich bisher Vorausleistungen erhoben wurden.

Diese Fälle werden nach der neuen Satzung abgerechnet.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Abrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Die §§ 5, 6a und 8 treten am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die §§ 6b, 9b und 10b treten zum 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.01.1996 sowie die Änderungssatzung dazu vom 18.12.1997 außer Kraft.

Verfügungen:

I. Diese Satzung wurde dem Landratsamt Rhön-Grabfeld vorgelegt.

II. Die Satzung wurde ausgefertigt am 20.12.2001

Sulzdorf a.d.L., den 20.12.2001



Albert

1. Vorsitzender

III. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 28.12.2001, Nr. 1312001, Seite 541ff.

(I/WZV-Süd/G028/BGS-WAS/sa051201/N/Go)